



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0002/2025

Vorlage: ST/0023/2025		Datum: 18.02.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion "Fahrradleichen" in Koblenz			
Gremienweg:			
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Straßenverkehrsordnung sieht derzeit kein Verbot vor, dass das dauerhafte Abstellen von Fahrrädern im öffentlichen Raum untersagt, solange dies den Verkehrsfluss nicht behindert. Fahrräder, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden oder durch einfache Handgriffe wieder fahrbereit gemacht werden können (z. B. platte Reifen), zählen noch zum Gemeingebrauch – auch wenn sie längere Zeit nicht genutzt wurden.

Ein Problem entsteht jedoch, wenn Fahrräder in einem Zustand sind, der ihre Nutzung unmöglich macht. Solche sogenannten „Fahrradleichen“ oder „Schrottfahrräder“ gelten gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall und fallen in die Zuständigkeit des städtischen Umweltamtes. Auf Grundlage einer Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters wurden die Aufgaben zur Kontrolle dieser Fahrräder an das Ordnungsamt übertragen.

Es gibt keine gesetzliche Definition von „Fahrradleichen / Schrottfahrrädern“, weshalb jedes Fahrrad individuell vor Ort geprüft wird. Dabei spielen mehrere Kriterien eine Rolle, darunter der Gesamtzustand des Fahrrads und die Tatsache, dass oft einzelne Teile, wie der Sattel, zum Diebstahlschutz entfernt werden können. Besonders wichtig ist, ob das Fahrrad durch fehlende Teile wie Reifen oder Lenker unbrauchbar ist oder ob es vollständig unbrauchbar geworden ist (Fahrradtorso). Zudem werden beim Auffinden auch die Rahmennummern mit der Polizei abgeglichen, um etwaige Diebstähle aufzuklären.

Im Rahmen der regelmäßigen Streifentätigkeiten im Stadtgebiet wird stets auch auf solche Fahrräder geachtet. Zusätzlich führt das Ordnungsamt gezielte Kontrollen durch. Wird ein Fahrrad als „Fahrradleiche / Schrottfahrrad“ identifiziert, erfolgt zunächst die Markierung mit einem auffälligen neongelben Aufkleber. Dieser weist darauf hin, dass das Fahrrad innerhalb einer Frist – in der Regel vier Wochen – entfernt oder wieder fahrbereit gemacht werden muss. Der Aufkleber richtet sich an die Besitzerin oder den Besitzer des Fahrrads, der in der Regel nicht direkt kontaktiert werden kann, da ihre oder seine Identität dem Ordnungsamt nicht bekannt ist.

Wenn innerhalb der Frist keine Reaktion erfolgt, geht das Ordnungsamt davon aus, dass der Besitzer das Eigentum am Fahrrad aufgegeben hat. In diesem Fall wird das Fahrrad im Auftrag durch den kommunalen Servicebetrieb aus dem öffentlichen Raum entfernt. Fahrräder, die noch reparabel erscheinen, werden im Ordnungsamt eingelagert und später versteigert. Jährlich finden so bis zu 20 Fahrräder den Weg zu einer Versteigerung. Die Einnahmen daraus belaufen sich auf jährlich zwischen 300,00 EUR und 400,00 EUR.

Fahrräder, die nicht versteigert werden können, übergibt die Stadt an „CarMen – Caritas für Menschen in Beschäftigung gemeinnützige GmbH“, wo sie funktionsfähig gemacht und anschließend an bedürftige Personen vermittelt werden.

Das Abstellen von „Fahrradleichen / Schrottfahrrädern“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird seitens des Umweltamtes mit einem Bußgeld belegt, sofern der verantwortliche Besitzer ermittelt werden kann. Bislang war es jedoch in keinem Fall möglich, die verantwortliche Person zu ermitteln. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 521 Fahrräder durch den kommunalen Servicebetrieb entsorgt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 2.400,00 EUR und werden durch Steuern und Gebühren von der Allgemeinheit getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entsorgungskosten betragen ca. 2.400,00 EUR. Der Versteigerungserlös beträgt ca. 300,00 – 400,00 EUR.